

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Der so eben von dem Herrn Präsidenten erwähnte Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Todt über Erlassung einer Adresse lautet folgendermaßen:

Die zweite Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 16. September 1845 einen von dem Abgeordneten Herrn Todt bei ihr eingebrachten Antrag (mit 57 gegen 14 Stimmen) angenommen, welcher, nach der ihm im Laufe der Berathung gegebenen Gestalt, so lautet:

die Kammer wolle beschließen:

- 1) eine Adresse auf die Thronrede abzugeben,
- 2) zu dem Ende eine außerordentliche Deputation erwählen, welche den Entwurf der Adresse zu berathen und mit möglichster Beschleunigung an die Kammer zu bringen hat,
- 3) die weitere Beschlussfassung aber in Betreff der Uebergabe der Adresse bis zu deren Berathung in der Kammer sich vorbehalten, und
- 4) hiervon allenthalben sofort jetzt auch die erste Kammer in Kenntniß setzen, ihr anheimgebend, ob auch sie eine dergleichen Adresse entwerfen und abgeben wolle.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß die zweite Kammer zwar gleichzeitig noch auf einen andern, von dem Abgeordneten Herrn v. Gablenz gestellten, Antrag den Beschluß gefaßt hat:

sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Adressfrage zur Entscheidung vor den Staatsgerichtshof zu bringen;

daß aber in dem diesfälligen Protocoll die ausdrückliche Erklärung niedergelegt ist: es solle dieser letztere Beschluß nur eventuelle Wirksamkeit haben, wenn nämlich der Antrag des Herrn Abgeordneten Todt von keinem Erfolge begleitet sein sollte.

Hiernach hat denn die unterzeichnete Deputation, welche, nachdem der diesfällige Protocollauszug an die erste Kammer gelangt, von dieser mit der Begutachtung des Gegenstandes beauftragt worden ist, sich für jetzt lediglich mit dem Todt'schen Antrage zu beschäftigen gehabt, und erstattet hierüber, nachdem sie sich auch bereits mit einem Königl. Commissar in der Sache vernommen hat, der Kammer in Gegenwärtigem Bericht.

Der ersten Kammer liegt, zufolge des von der zweiten Kammer an sie gebrachten Todt'schen Antrags, und namentlich des obgedachten vierten Punktes desselben, die Frage zur Entscheidung vor: ob auch sie gegenwärtig eine Adresse auf die Thronrede, wie die zweite Kammer sie beschloffen hat, entwerfen und abgeben wolle?

Obgleich nun diese Frage noch keine allgemeine, d. h. auf alle Landtage anwendbare, ist, sondern sich bloß auf den gegenwärtigen Fall bezieht, so glaubte doch die Deputation, um eine sicherere Grundlage für ihr Gutachten über den jetzt vorliegenden Fall zu gewinnen, nicht ganz Umgang nehmen zu können, sich zuvörderst wenigstens die Frage zu beantworten: ob überhaupt eine Adresse auf die Thronrede, — vor der Hand noch ganz davon abgesehen, ob selbige eine einseitige oder eine gemeinschaftliche beider Kammern sein solle, — für nothwendig, oder doch für nützlich und wünschenswerth zu erachten sei? Und hierüber vereinigte sie sich zu der Ansicht: daß es im Allgemeinen weder nothwendig, noch zweckmäßig erscheine, daß es sogar mehrfache Bedenken gegen sich haben würde, die Ueberreichung einer Adresse

auf die Thronrede als eine bei jedem Landtage zu befolgende Regel hinzustellen, daß aber in einzelnen Fällen, nach besonders wichtigen Ereignissen und unter außerordentlichen Umständen, in der Ständeversammlung wohl das Bedürfniß fühlbar und es demnach wünschenswerth werden könne, die Gesinnungen und Gefühle der Stände, oder auch dringende Wünsche in Bezug auf das allgemeine Wohl, sei es aus eigenem Antriebe, oder als Erwiderung auf die Thronrede, in einer besondern Schrift aussprechen und sogleich zu Anfange des Landtags an den Thron bringen zu können, in so fern sich der Weg der eigentlichen ständischen Petition, wie er in der Verfassungsurkunde vorgezeichnet ist, (indem es hierbei ausschließlich oder doch vorzugsweise auf einen wirklichen, nur Einen Gegenstand umfassenden Antrag abgesehen ist,) hierzu nicht eignen, oder zu weitläufig sein würde. Es würde hierdurch in Fällen der obbezeichneten Art ein Ersatz für die bei der frühern ständischen Verfassung gewöhnliche Präliminarschrift, und für die in der provisorischen Landtagsordnung bestimmte Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer gegeben werden, auch das Beispiel anderer constitutioneller Staaten für die Nachlassung einer solchen Adresse sprechen. Doch glaubt die Deputation nochmals bemerken zu müssen, daß, indem sie sich auf diese Analogien bezieht, dies nur im Allgemeinen und nicht in der Absicht geschieht, die Adresse auf die Thronrede als feststehende Regel zu empfehlen; indem sie vielmehr fortwährend der Ansicht ist, daß eine solche nur in besondern geeigneten Fällen zu erlassen, und daher jedesmal erst ein darauf zu richtender besonderer Antrag aus der Mitte der Ständeversammlung abzuwarten sei.

Der Herr Regierungscommissar war jedoch, wie man zu erwähnen nicht unterlassen kann, auch mit dieser beschränkten Befürwortung einer Adresse auf die Thronrede nicht einverstanden, sondern erklärte wiederholt: daß die Regierung, wie sie bereits öfter ausgesprochen habe, eine Adresse als Antwort auf die Thronrede im Allgemeinen weder für nothwendig, noch für wünschenswerth halten könne.

Nach Feststellung ihrer Ansicht über die obige allgemeine Frage konnte die Deputation nun zur Erörterung der besondern Frage übergehen: ob jetzt, beim Beginne des gegenwärtigen Landtages, der Fall vorliege, daß die Erlassung einer Adresse auf die Thronrede wünschenswerth erscheinen müsse? Bei der Berathung des Todt'schen Antrags in der zweiten Kammer haben zahlreiche Stimmen die Erlassung einer solchen Adresse demal aus dem Grunde für wünschenswerth, ja wohl für dringend nothwendig erklärt, weil in allen Theilen des Landes und unter allen Classen des Volkes eine große Aufregung herrsche, welche auf keine Weise besser zu beschwichtigen sein werde, als durch die Berathung und Erlassung der fraglichen Adresse, aus welcher das Volk zu seiner Beruhigung abnehmen werde, daß seine dringendsten Wünsche bei der Ständeversammlung Berücksichtigung gefunden haben, und sogleich zu Anfange des Landtages an den Thron gebracht worden seien, oder doch, daß deren Berücksichtigung in Aussicht stehe; wornächst die Berathung der Adresse auch wohl Gelegenheit geben werde zu manchen Berichtigungen und Aufklärungen, die ebenfalls beruhigend wirken dürften.

Dagegen haben sich wieder andere Stimmen erhoben, welche in Abrede gestellt, daß eine solche Aufregung, oder wenigstens daß sie in dem Maaße und Umfange, wie behauptet worden, vorhanden sei. Die Deputation, deren Mitglieder nur etwa über die Stimmung in der Gegend ihres Wohnortes zu urtheilen sich getrauen, befindet sich nicht in dem Stande, mit Sicherheit übersehen zu können, in wie weit eine jede dieser Behauptungen gegründet sei oder nicht; aber so viel scheint ihr, nach